

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1953

Geschäftszahl

0906/52

Rechtssatz

Schäden an Gebäuden (hier: Bombentreffer), deren Behebung das Maß der laufenden Instandhaltungskosten nicht übersteigt, können nicht zur Anerkennung einer Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung führen. Aufwendungen zur Behebung solcher Schäden sind nicht zu aktivieren, sondern als Betriebsausgaben abzusetzen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1953:1952000906.X03